

Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 03.07.1995 die folgende Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen beschlossen:

§ 1 Name, Stadtgebiet

Die Stadt Wermelskirchen besteht aus den Gemarkungen: Dabringhausen, Dhünn, Dorfhonnschaft, Niederwermelskirchen und Oberhonnschaft. Ihre Grenzen ergeben sich aus dem der Originalsatzung beiliegenden Plan (Anlage 1).

Das Stadtgebiet hat eine Größe von 7.464,9913 Hektar.

§ 2 Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen zeigt einen silbernen, durch eine aufsteigende rote Spitze gespaltenen Schild, in dem linken weißen Feld einen grünen Eichbaum, in dem rechten weißen Feld einen schwarzen Schwan und auf dem roten Mittelfeld auf grünem Boden eine weiße Kirche. Auf dem oberen Schildrand liegt eine sandsteinfarbene dreitürmige Mauerkrone. Eine Abbildung des Originals des Wappens ist der Originalsatzung als Anlage 2 beigefügt.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben rot und weiß. Eine Abbildung des Originals der Flagge ist der Originalsatzung als Anlage 3 beigefügt.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen und der Umschrift "Stadt Wermelskirchen". Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3 Ortschaften

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes bestehen die Ortschaften Wermelskirchen-Dabringhausen und Wermelskirchen-Dhünn.
- (2) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage 4 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.
- (3) Für die Ortschaften Wermelskirchen-Dabringhausen und Wermelskirchen-Dhünn wird je ein Ortsausschuß gebildet, der in der Ortschaft Wermelskirchen-Dabringhausen aus 13 Mitgliedern, in der Ortschaft Wermelskirchen-Dhünn aus 11 Mitgliedern besteht. Dem Ortsausschuß Wermelskirchen-Dabringhausen können bis zu 11 sachkundige Bürger, dem Ortsausschuß Wermelskirchen-Dhünn können bis zu 9 sachkundige Bürger angehören. Alle Mitglieder des Ortsausschusses sollen in dem Bezirk, für den der Ortsausschuß gebildet wird, wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO).
- (4) Für die Ortschaften Wermelskirchen-Dabringhausen und Wermelskirchen-Dhünn sind Verwaltungsstellen eingerichtet. Die näheren Einzelheiten regelt der Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse gemäß § 62 Abs. 1 GO.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt im Benehmen mit dem Rat eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Es handelt sich hierbei um ein fachübergreifendes Aufgabenfeld, das alle Bereiche der Kommunalpolitik und der Verwaltung berühren kann.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend; er beteiligt sie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in einer Form, daß Initiativen und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Gleichstellungsbeauftragte hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, nach Zustimmung durch den Bürgermeister Stellungnahmen und Presseverlautbarungen abzugeben.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Sie kann mit Zustimmung des Bürgermeisters in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort ergreifen.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt der Bürgermeister in einer Dienstanweisung, die dem Haupt- und

Finanzausschuß zur Kenntnis zu geben ist.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt frühzeitig zu unterrichten. Durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften getroffene Regelungen über die formelle Anhörung und Beteiligung der Bürger bleiben unberührt.
- (2) Als allgemein bedeutsame Angelegenheiten sind insbesondere anzusehen:
 - a) Die Aufstellung von Stadtentwicklungsplan, Schulentwicklungsplan, Weiterbildungsplan, Kulturentwicklungsplan, Altenplan, Jugendplan, Sportstättenplan, Generalverkehrsplan, Generalentwässerungsplan,
 - b) die Errichtung oder Auflösung von Schulen, kulturellen Einrichtungen, Altenheimen und Pflegeheimen, Kindergärten, Jugendheimen, größeren Sportanlagen und Bädern.
- (3) Weiterhin gelten Angelegenheiten als allgemein bedeutsam, wenn sie
 - a) wesentliche Änderungen im Wohnumfeld betroffener Bürgerinnen und Bürger beinhalten,
 - b) in erheblichem Maße von unter Bürgerbeteiligungen zustande gekommenen Planungen abweichen.

Der Rat - in dringenden Fällen ausnahmsweise der zuständige Ausschuß - kann weitere Angelegenheiten als allgemein bedeutsam bezeichnen.
- (4) Die Unterrichtung soll so frühzeitig wie möglich erfolgen. Sie beinhaltet eine schriftliche durch die Stadtverwaltung verfaßte Information aller betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie eine Presseveröffentlichung. Darüber hinaus erfolgt die Unterrichtung insbesondere durch
 - a) öffentliche Auslegung der vorgesehenen Planungen,
 - b) Versammlungen,
 - c) Herausgabe von Bürgerinformationen, Broschüren, Presseveröffentlichungen oder Anzeigen,
 - d) Ausstellungen.
- (5) Die in Absatz (4) bezeichneten Informationsmittel können sowohl einzeln als auch nebeneinander angewandt werden.
- (6) Der Rat - in dringenden Fällen ausnahmsweise der zuständige Ausschuß - entscheidet im Einzelfall, welche der Informationsmittel angewandt werden und ob eine gebietsbezogene Beschränkung erfolgt. Er ist ferner berechtigt, in begründeten Einzelfällen von dem vorgeschriebenen Verfahren abzuweichen oder auch andere Möglichkeiten der Information der Einwohner zu wählen.
- (7) Wird als Form der Unterrichtung die öffentliche Auslegung gewählt, so sind Ort und Dauer der Auslegung mindestens 10 Kalendertage vorher mit dem Hinweis darauf öffentlich bekanntzumachen, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden können. Die Auslegung selbst erfolgt 14 Kalendertage.
- (8) In besonders bedeutsamen Angelegenheiten sind Versammlungen der Einwohner durchzuführen. Der Bürgermeister bestimmt Gegenstand, Zeitpunkt und Ort der Versammlungen, soweit nicht der Rat oder der Haupt- und Finanzausschuß darüber entschieden hat; er lädt ein und leitet sie. Ort, Zeit und Gegenstand der Versammlung sind mindestens 10 Tage vorher öffentlich bekanntzumachen. Für das Verfahren in den Versammlungen gelten die Vorschriften der GO und der Geschäftsordnung des Rates entsprechend.
- (9) Zu Beginn einer Versammlung gemäß Abs. 4, Buchstabe b) oder Absatz 8 unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (10) In Angelegenheiten, die Bedeutung allein oder überwiegend für Teile des Stadtgebietes haben, kann die Versammlung auf diese Gebiete beschränkt werden.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Wermelskirchen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu bearbeiten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat gem. § 57 GO einen Ausschuß für Anregungen und Beschwerden. Dem Ausschuß gehören 15 Mitglieder an.

- (5) Der Eingang von Anregungen und Beschwerden ist den Anregern oder Beschwerdeführern umgehend schriftlich durch den Bürgermeister zu bestätigen. Dabei ist anzugeben, wann der Ausschuß voraussichtlich hierüber beraten wird. Der Ausschuß hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Hierzu soll er auf Wunsch den/die Antragsteller/in hören. Der Bürgermeister hat -spätestens in der Sitzung des Ausschusses- eine Stellungnahme zur Zuständigkeit und zur Sach- und Rechtslage mit einem Vorschlag für die weitere Bearbeitung abzugeben. Danach überweist der Ausschuß die Anregungen und Beschwerden an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung in einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem/der Antragsteller/in kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der/die Antragsteller/in ist über die Stellungnahme des Ausschusses durch den Bürgermeister schriftlich zu unterrichten.

§ 7 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 11 Mitgliedern. Einzelheiten für die Durchführung der Wahl des Ausländerbeirates werden in einer vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnung festgelegt.
- (2) Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen. Insbesondere kann er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.
- (3) Der Ausländerbeirat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat und seine Ausschüsse richten. Er hat das Recht, Anfragen an den Bürgermeister zu stellen.
- (4) Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuß oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Der Ausländerbeirat kann weitere Personen zur Beratung von Sachfragen während der Sitzungen hinzuziehen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint.
- (5) Der Bürgermeister leitet Vorlagen, welche die in Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat oder seinen Ausschüssen dem Ausländerbeirat zur Behandlung zu. Rat und Ausschüsse sollen Beschlüßvorlagen der Verwaltung nur behandeln, wenn zuvor der Ausländerbeirat Stellung genommen hat. Dies gilt nicht für dringliche Entscheidungen nach § 60 GO.
- (6) Der Ausländerbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben; im übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.
- (7) Die Geschäftsführung des Ausländerbeirates obliegt dem Bürgermeister.
- (8) Dem Ausländerbeirat werden zur Erledigung seiner Aufgaben angemessene Räumlichkeiten, Sach- und Finanzmittel zur Verfügung gestellt.
- (9) Die Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 2 dieser Hauptsatzung.

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Wermelskirchen".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Stadtverordnete".

§ 9 Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters.
- (2) Diese vertreten den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge.

§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschußmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Für jedes Ausschußmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen; bei dessen Verhinderung kann die Stellvertretung durch Ratsmitglieder der Reserveliste der jeweiligen Fraktion erfolgen.
- (3) Der Rat stellt für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien auf, die in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt werden.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht zur Akteneinsicht. Sofern sie hiervon Gebrauch machen, haben sie den Ausschuß in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. Die Akteneinsicht erfolgt in den Diensträumen des Bürgermeisters.

§ 12 Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuß- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt. Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und 2 auch für Sitzungen der Arbeitskreise und Beiräte sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst zur Erstattung verpflichtet ist. Wird bei Sitzungen nach Abs. 1 und 2 eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Rats- und Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschußmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 DM festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 40,00 DM je Stunde/160,00 DM je Tag überschreiten.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister (§ 67 Abs. 1 GO) und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (5) Die Fraktionen erhalten einen pauschalen Ersatz der allgemeinen Auslagen und Aufwendungen

in Höhe von monatlich 70,00 DM je Fraktionsmitglied, jedoch mindestens einen Betrag von 420,00 DM je Fraktion. Über die Verwendung der Mittel führen die Fraktionen einen Nachweis in einfacher Form (Vordruck), der jeweils am Schluß eines Kalenderjahres dem Bürgermeister zugeleitet wird.

§ 13 **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt (Beigeordnete) bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuß auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluß ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

§ 14 **Auskünfte über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse**

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse müssen gem. § 43 Abs. 3 GO gegenüber dem Bürgermeister Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.
- (2) Die Auskunft ist innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung schriftlich auf Vordruck zu geben. Änderungen sind dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Durch diese Auskunft wird die Verpflichtung zur Mitteilung eines Ausschließungsgrundes im Einzelfall nach § 31 GO nicht berührt.
- (4) Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

§ 15 **Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wermelskirchen festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt
 - a) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt zu entscheiden,
 - b) Geldforderungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen niederzuschlagen,
 - c) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 10.000,-- DM zu erlassen,
 - d) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 50.000,-- DM zu stunden. Die Stundung darf nicht länger als 24 Monate gelten.
 - e) Klage vor Gerichten zu erheben; hiervon ist der Haupt- und Finanzausschuß zu unterrichten, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;
 - f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 10.000,-- DM abzuschließen.
 - g) Baulasten auf Grundstücken bis zum Wert von 10.000,-- DM einzuräumen.
 - h) Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 11 zu ernennen, zu befördern und zu entlassen.
 - i) Grundstücke, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, bis zu einem Verkehrswert von 10.000,-- DM zu erwerben und zu veräußern.
 - j) Kredite aufzunehmen; hiervon ist der Haupt- und Finanzausschuß zu unterrichten.
- (3) Weitere Ermächtigungen des Bürgermeisters können durch Beschluß des Rates erfolgen.
- (4) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind. Die Abgabe verpflichtender Erklärungen für Geschäfte der laufenden Verwaltung ist durch eine Dienstanweisung, die dem Haupt- und Finanzausschuß zur Kenntnis zu geben ist, zu regeln.

§ 16 **Beigeordnete**

- (1) Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete bestellt.
- (2) Der Erste Beigeordnete ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters. Ist der Erste Beigeordnete an der Vertretung gehindert, so treten an seine Stelle die übrigen Beigeordneten in der Reihenfolge ihres Dienstalters als Beigeordnete.

§ 17
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden in den Wermelskirchener Tageszeitungen
 - a) Bergische Morgenpost
 - b) Wermelskirchener Generalanzeigerals "Amtliche Bekanntmachungen" veröffentlicht, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Wird die "Amtliche Bekanntmachung" in den zwei Verkündungsblättern nicht am selben Tag veröffentlicht, so ist für die Berechnung des Zeitpunktes ihres Inkrafttretens der Tag der letzten Bekanntmachung maßgebend.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln (Schwarzes Brett) innerhalb des Stadtgebietes:

Rathaus Wermelskirchen, Telegrafstraße,
Stadtwerke Wermelskirchen, Berliner Straße,
Verwaltungsnebenstelle Wermelskirchen-Dabringhausen, Altenberger Straße,
Verwaltungsnebenstelle Wermelskirchen-Dhünn, Hauptstraße.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden in den in Abs. 1 aufgeführten Tageszeitungen bekanntgegeben.
- (5) Die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Beschlüsse des Rates (§ 52 Abs. 2 GO) gilt als geschehen, wenn die Presse in der Sitzung vertreten war. Die Presse kann auch mündlich oder schriftlich durch den Bürgermeister über den Inhalt der Beschlüsse unterrichtet werden.
- (6) Bei öffentlichen Zustellungen nach den jeweiligen Zustellungsvorschriften ist das zuzustellende Schriftstück oder die Benachrichtigung hierüber am "Schwarzen Brett" des Rathauses auszuhängen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 03.07.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 22.01.1980 in der Fassung der 13. Nachtragssatzung vom 28.11.1994 außer Kraft. Abweichend hiervon tritt § 7 mit Wirkung vom 08.06.1995 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 03.07.1995 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 12.07.1995

Der Bürgermeister

M. Niehaves
- Niehaves -

